

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 57

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **25.09.2023, 19.30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschüre Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Sachstandsbericht und Ausblick, hier: Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof und Bauplätze Poche
2. Bekanntgaben
3. Bericht aus dem Finanzwesen für das laufende Haushaltsjahr
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
5. Bauantrag Weilersbachstraße 28, Flst.Nr.301, hier: Umbau und Erweiterung der Stallung, Neubau Milchammer, Einbau Gülleloch
6. Bauantrag Moosstraße 3, Flst.Nr.153/1, hier: Neubau einer Solaranlage mit Trackingsystem, 12 Panel Solartrecker-System mit Inverter und Batteriesystem
7. Verschiedenes
8. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 3 Bericht aus dem Finanzwesen für das laufende Haushaltsjahr
 (Stand 13.09.2023)**

Sachverhalt:

Einmal jährlich erfolgt ein Zwischenbericht über die Finanzsituation im laufenden Haushaltsjahr. Die unten angeführte Zahlenwerk wird in der Sitzung erläutert.

Teilergebnisrechnung 2023 Teilhaushalt 1

lfd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ergebnis-
			EUR	EUR	Ansatz
			2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0	1.105,94	1.106
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	2.900	0,00	2.900-
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	400	1.442,00	1.042
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	79.100	64.663,95	14.436-
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	0	6,95	7
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	8.150	3.409,24	4.741-
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	90.550	70.628,08	19.922-
12	-	Personalaufwendungen	881.500-	594.867,67-	286.632
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.020-	163.610,68-	38.409
15	-	Abschreibungen	76.300-	0,12-	76.300
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	15,30-	15-
17	-	Transferaufwendungen	350-	124,00-	226
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	106.650-	93.469,93-	13.180
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.266.820-	852.087,70-	414.732
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.176.270-	781.459,62-	394.810
21	+	Erträge aus internen Leistungen	480.650	0,00	480.650-
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	32.200-	0,00	32.200
28	=	Kalkulatorisches Ergebnis	448.450	0,00	448.450-
29	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	727.820-	781.459,62-	53.640-

Lfd. Nummer	Anmerkungen
6	Mieten/Pachten für unbebaute Grundstücke, Jagd, Erbbaupachten ect.
10	Mahngebühren, Säumniszuschläge etc.
14	Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Gebäude und Fahrzeuge.
17	Abschreibungen erfolgen mit Jahresabschluss
18	Steuern, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Mittel der Ortschaften etc.; Abruf

	der Mittel erfolgt nicht linear
21 und 24	Interne Verrechnungen und Bauhofverrechnungen erfolgen erst mit Jahresabschluss
24	Verrechnungen mit Eigenbetrieben erfolgt erst mit Jahresabschluss

Teilergebnisrechnung 2023 Teilhaushalt 2

Ifd. Nr.		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ergebnis-Ansatz
			EUR	EUR	EUR
			2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	686.562	433.006,99	253.555-
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	137.385	0,00	137.385-
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	680.200	476.027,78	204.172-
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	864.825	444.353,18	420.472-
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	138.000	47.597,38	90.403-
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	100	22,25	78-
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	75.000	50.105,49	24.895-
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.582.072	1.451.113,07	1.130.959-
12	-	Personalaufwendungen	731.819-	450.601,12-	281.218
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.110.130-	900.166,61-	209.963
15	-	Abschreibungen	329.200-	0,00	329.200
17	-	Transferaufwendungen	1.244.550-	812.585,60-	431.964
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	830.330-	590.432,33-	239.898
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.246.029-	2.753.785,66-	1.492.243
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.663.957-	1.302.672,59-	361.284
21	+	Erträge aus internen Leistungen	50.000	0,00	50.000-
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	512.850-	0,00	512.850
28	=	Kalkulatorisches Ergebnis	462.850-	0,00	462.850
29	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.126.807-	1.302.672,59-	824.134

Lfd. Nummer	Anmerkungen
2	Zuweisungen (z. B. Verkehrslastenausgleich, Kindergartenlastenausgleich z. T. erst anteilig ausgezahlt)
3	Erfolgt mit Jahresabschluss
5	Benutzungsgebühren (Einweisungsgebühren, Klosterscheune, Jugendzeltplatz, Feuerwehreinsätze etc.), Kernzeit, Ruheberg, Kurtaxe, Jahreskurtaxe
6	Mieten, Holzverkauf

7	Integrationsmanagement/Betreuungspauschalen, wird erst nach Abschluss des Jahres ausbezahlt; Interkommunaler Kostenausgleich
10	Konzessionsabgabe (verläuft linear)
14	Unterhaltung Grundstücke und Vermögen, Wege, Bewirtschaftung, Fahrzeuge, Holzernte
17	Zuschüsse an Kindergarten (linear), Vereine, Eigenbetriebe, Landschaftspflegegeld
18	Winterdienst, Mitgliedsbeiträge, Interkommunaler Kostenausgleich, Integrationsmanagement/Caritas
21 und 24	Interne Verrechnungen und Bauhofverrechnungen erfolgen erst mit Jahresabschluss

Teilergebnisrechnung 2023 THH 3

		Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR
			2	3	4
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	3.322.700	2.629.922,19	692.778-
		30110000 Grundsteuer A	38.000	37.457,34	543-
		30120000 Grundsteuer B	334.000	339.133,15	5.133
		30130000 Gewerbesteuer	849.000	1.043.037,34	194.037
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.793.600	960.907,16	832.693-
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	119.900	89.873,91	30.026-
		30320000 Hundesteuer	12.000	12.649,99	650
		30340000 Zweitwohnungssteuer	35.000	42.425,00	7.425
		30510000 Leistungen nach dem Familienleistsausgl.	141.200	104.438,30	36.762-
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.870.300	1.386.637,30	483.663-
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	1.514.100	1.111.615,30	402.485-
		31110010 Investitionspauschale	356.200	275.022,00	81.178-
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	15,00	15
		33110000 Verwaltungsgebühren	0	15,00	15
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	5.193.000	4.016.574,49	1.176.426-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.100-	15.069,47-	5.031
		45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	20.100-	15.069,47-	5.031
17	-	Transferaufwendungen	2.288.000-	1.711.792,68-	576.207
		43410000 Gewerbesteuerumlage	82.500-	65.226,90-	17.273
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	880.900-	660.659,10-	220.241
		43720000 Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemein	1.314.600-	985.906,68-	328.693
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	10.000-	0,00	10.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	1.024,56-	1.025-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0	1.024,56-	1.025-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.308.100-	1.727.886,71-	580.213
20	=	Anteiliges ordentliches Ergebnis	2.884.900	2.288.687,78	596.212-

		Teilergebnisrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		Ertrags- und Aufwandsarten	2023	2023	Ergebnis-Ansatz
			EUR	EUR	EUR
			2	3	4
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0	0,00	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0	0,00	0
28	=	Kalkulatorisches Ergebnis	0	0,00	0
29	=	Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.884.900	2.288.687,78	596.212-

Lfd. Nummer	Anmerkungen
1	Grundsteuern, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer und Gewerbesteuer sind als Jahressteuern bereits in voller Höhe berücksichtigt. Weitere FAG-Leistungen werden linear eingenommen.
2	FAG-Zuweisungen erfolgen linear
17	Gewerbesteuerumlage richtet sich nach der Gewerbesteuer, Umlagen erfolgen linear.
18	Zinsen/Verwarentgelte

Investitionsmaßnahmen

Maßnahme	Anmerkungen
Bauhof/Dampfstrahler, Salzsilo, Überdachung, Regenwasserzisterne	Käufe erfolgt bzw. Maßnahmen in der Durchführung
Feuerwehr Stromerzeuger	Bestellung erfolgt
Grundschule Erwerb und Umbaumaßnahmen	Umbaumaßnahmen im Projekt Digitalpakt Grundschule sind begonnen
Eigenbetrieb	Erst mit Abschluss
Kindergarten Hofgrund, Sonnensegel	gekauft
Wegebau und bewegliches Anlagevermögen Ruheberg	Material beauftragt. Motorsäge beschafft

TOP 4 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) zum 01.01.2024

Beschlussantrag

Die Satzung über der Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) zum 01.01.2024 wird wie in der Anlage beschlossen.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung trat zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Pflicht zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe besteht in der Regel für Personen, die auch zweitwohnungssteuerpflichtig sind. Die Zweitwohnungssteuersatzung wurde zum 01.01.2024 hinsichtlich des Entstehens und Ende der Steuerpflicht von kalendervierteljährlich auf monatlich geändert. Damit Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung parallel laufen, ist eine Anpassung bei der pauschalen Jahreskurtaxe angezeigt.

Änderungen zur der bestehenden Kurtaxesatzung:

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Alte Satzung:

- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

Neue Satzung

- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.
- (4) Entsteht die Verpflichtung zur pauschalen Jahreskurtaxe erst nach dem 1. Januar, so entsteht die Kurtaxepflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung einer pauschalen Kurtaxe endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der pauschalen Kurtaxe wegfallen.

Finanzielle Auswirkungen

keine



S A T Z U N G

über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,10 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer).
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Dauercamper mit einem Stellplatzvertrag von sechs Monaten und mehr bezahlen eine Jahrespauschale in Höhe von 46,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer). Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 46,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer). Sie sind von der Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für



Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.

- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr.
- b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
- c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- d) Schwerbehinderte Personen mit 100 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung.
- e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 5 Konus-Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 b) und c) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Konus-Gästekarte. Die Konus-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt sowie zur Nutzung des Systems KONUS („kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber“ nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH). Die Personenkreise nach § 3 Abs. 3 und 4 sind von der Nutzung des Systems KONUS ausgeschlossen
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht mit Abschluss des Vertrages, frühestens am Tag des Beginns der Kurtaxepflicht. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. Bei Stellplatzverträgen mit einer Laufzeit über mehrere Jahre entsteht die pauschale Jahreskurtaxe am 1. Januar jeden Jahres.



- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Sie wird durch besonderen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.
- (4) Entsteht die Verpflichtung zur pauschalen Jahreskurtaxe erst nach dem 1. Januar, so entsteht die Kurtaxepflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung einer pauschalen Kurtaxe endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der pauschalen Kurtaxe wegfallen.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname
 - b) Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) An- und Abreisetag
 - e) Grad der Behinderung und ggf. Attest (§4 d und e)
- (6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.



- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die fällig gewordenen Beträge der Kurtaxe sind nach Bescheiderstellung durch die Gemeinde an diese abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt.
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 14.09.2020 außer Kraft.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 5 Bauantrag Weilersbachstraße 28, Flst.Nr. 301, hier: Umbau und Erweiterung der Stallung, Neubau Milchammer, Einbau Gülleloch

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Stallung, den Neubau einer Milchammer sowie den Einbau eines Güllelochs auf dem Grundstück Weilersbachstraße 28, Flst.Nr. 301.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Baugenehmigung kann nur mit dem Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Es wird vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben. Negative städtebauliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

ASAL + PFAFF

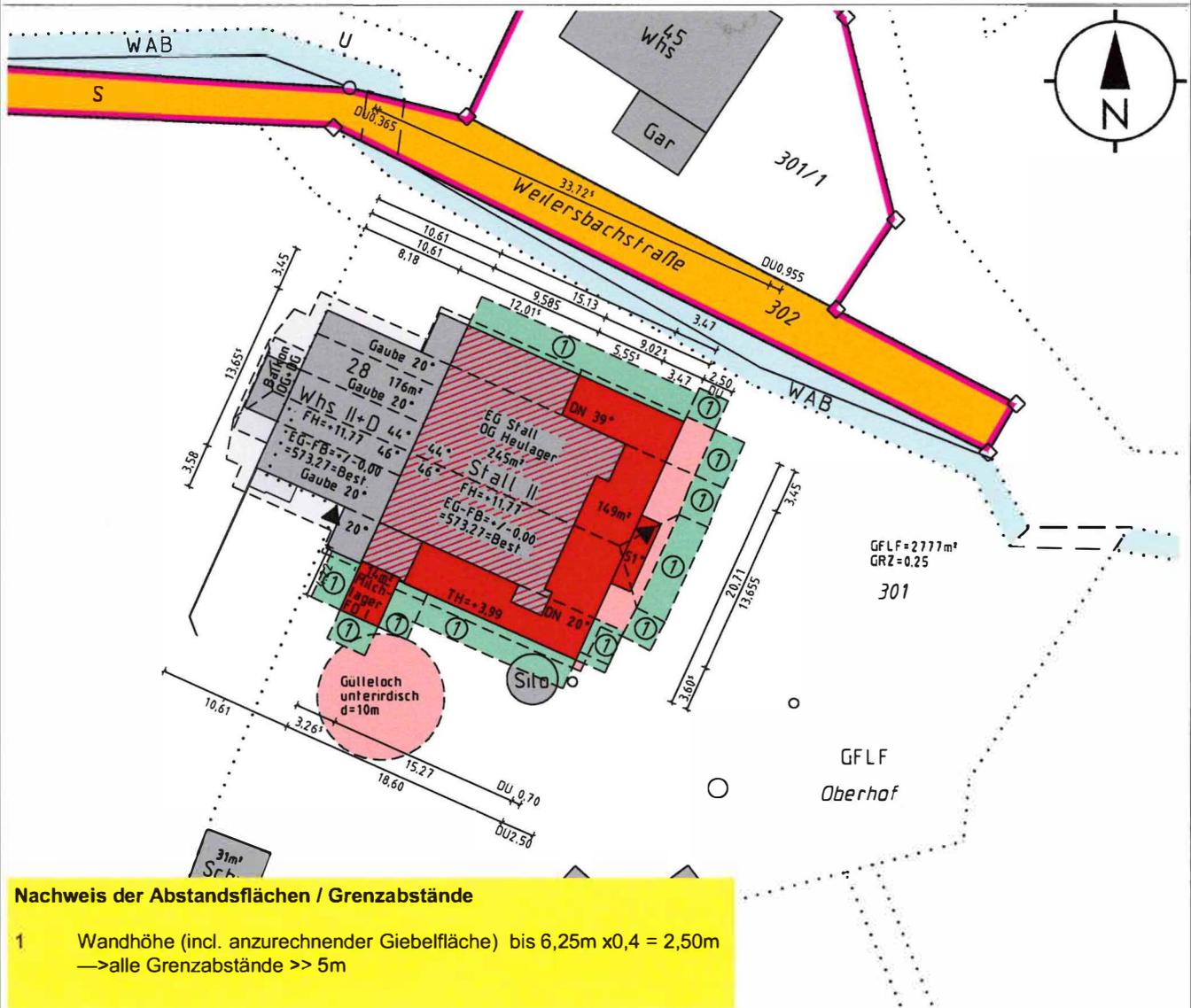
Sachverständige LBOVVO § 5(2) B.-W.
Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure B.-W.
Schlossbergstraße 9D, D-79280 Au
Tel. 0761- 453 978 10 Fax 453 925 25
info@asalpfaff.de



Zeichnerischer Teil zum Bauantrag
§ 4 LBOVVO Baden - Württemberg

Abstandsflächen

Gemeinde: Oberried Gemarkung: Oberried



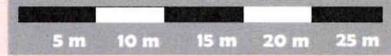
ASAL | PFAFF

INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSTECHNIK
ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

Höhenbezug

Höhe ü. NN Status
130

Maßstab 1:500



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Der Lageplan ist nach § 4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.

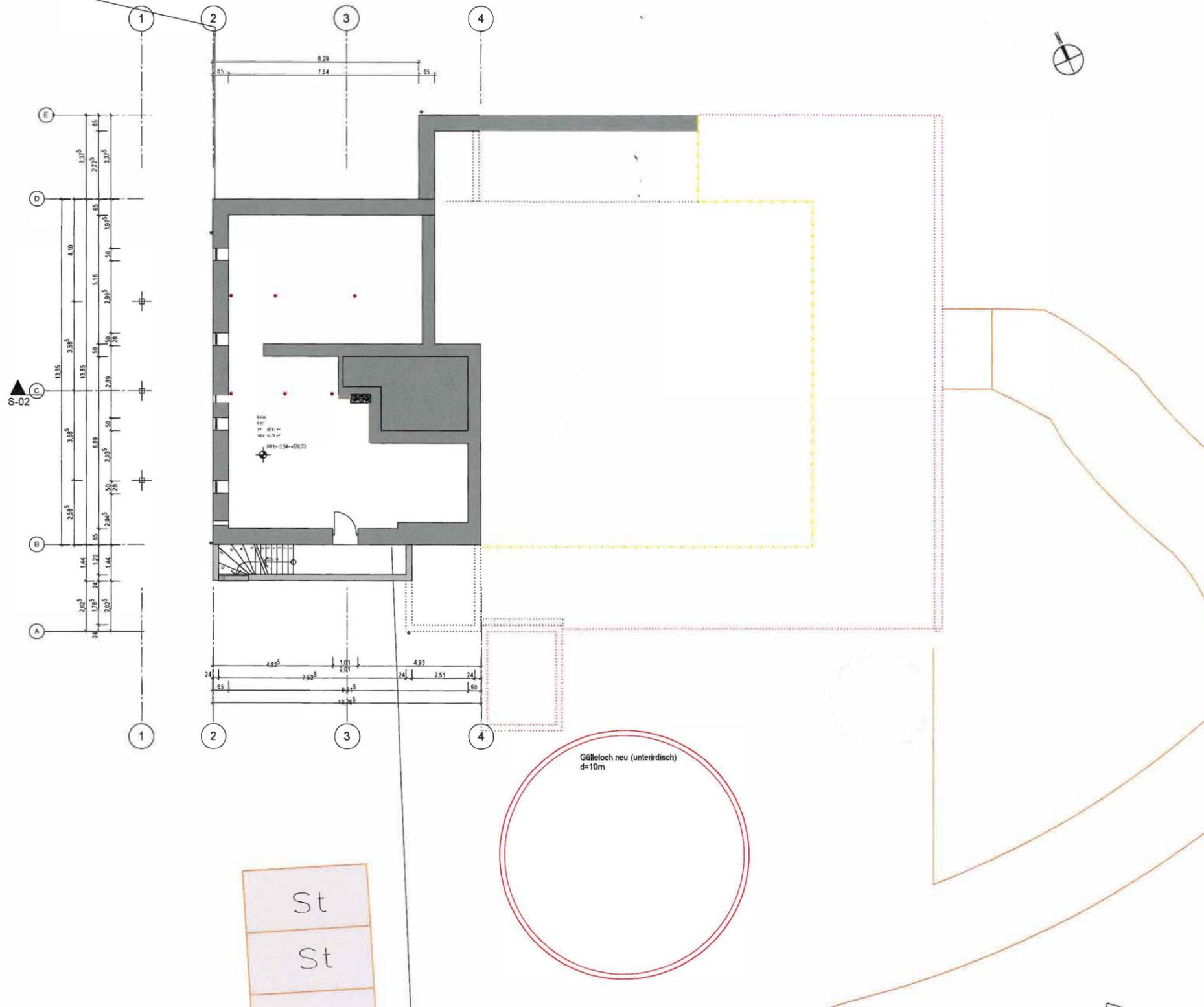
Au, den 03. Mai 2023

Planverfasser: (§ 43 Abs. 3 LBO)

Architekturbüro
Eme Vogel Hug Partnerschaft
Hurstbrunnenstr. 19
79117 Freiburg-Ebnet

Bauherr:





BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 301

PLANINHALT

GRUNDRISS UG
M 1 / 100

LEGENDE

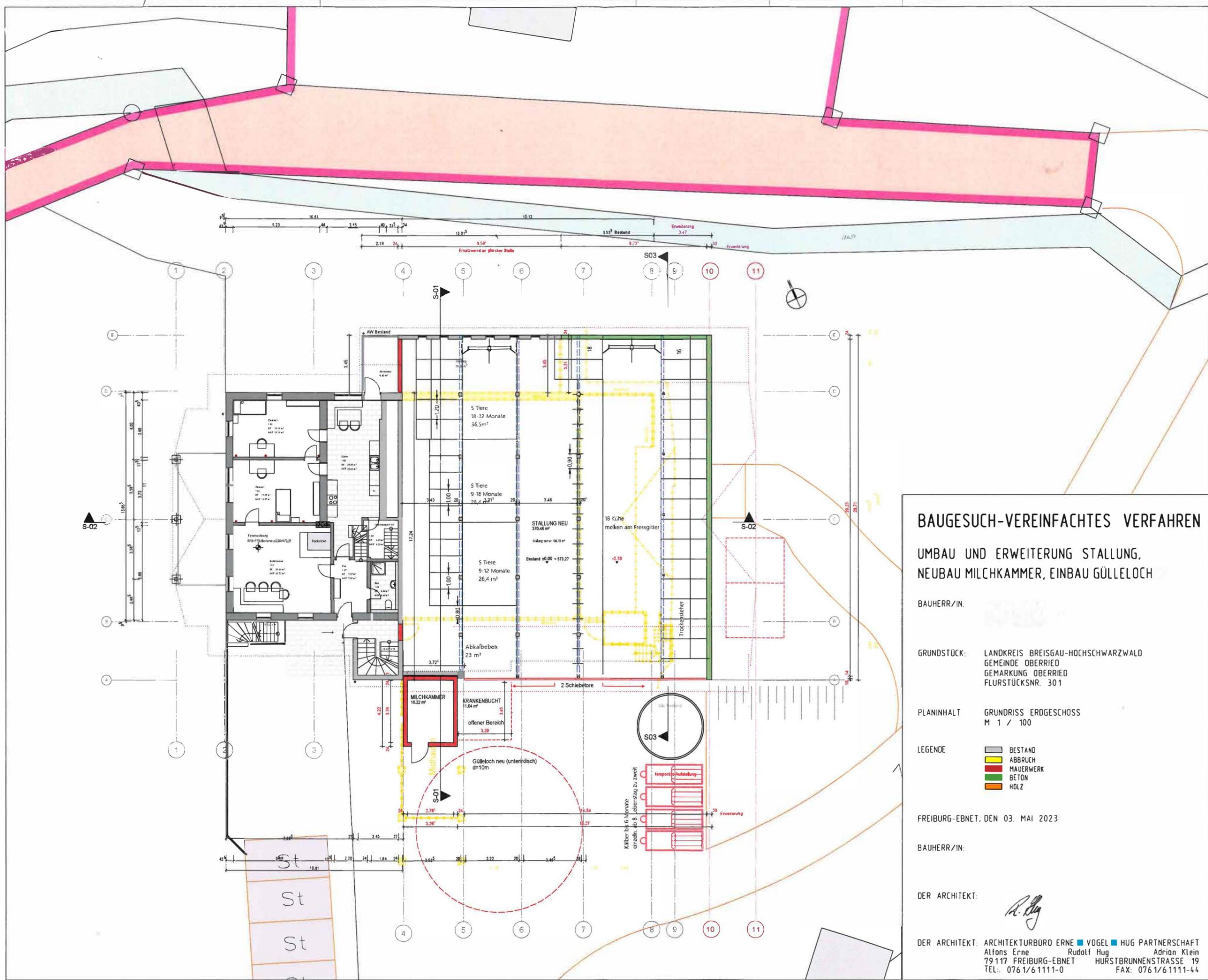
- BESTAND
- ABBRUCHWERK
- BETON
- HOLZ

FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44



BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

**UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH**

BAUHERR/IN: *[Signature]*

GRUNDSTÜCK: LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 301

PLANINHALT GRUNDRISS ERDGESCHOSS
M 1 / 100

- LEGENDE
- BESTAND
 - ABBRUCH
 - MAUERWERK
 - BETON
 - HOLZ

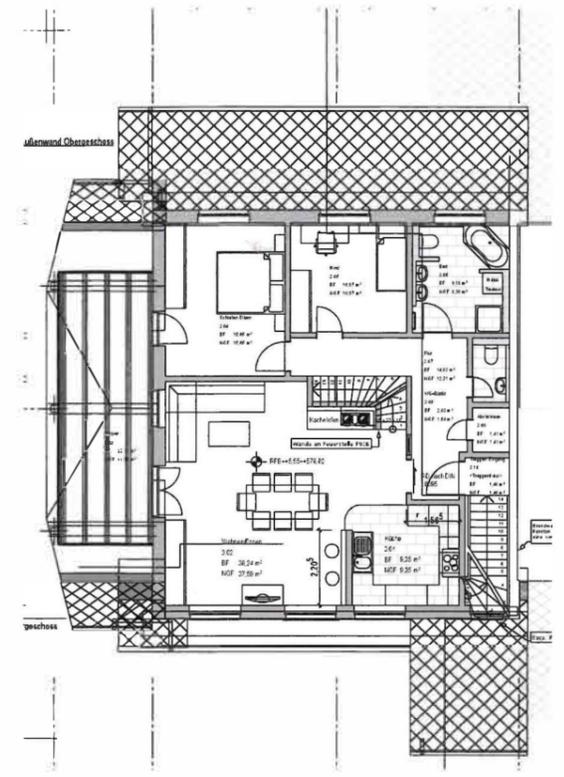
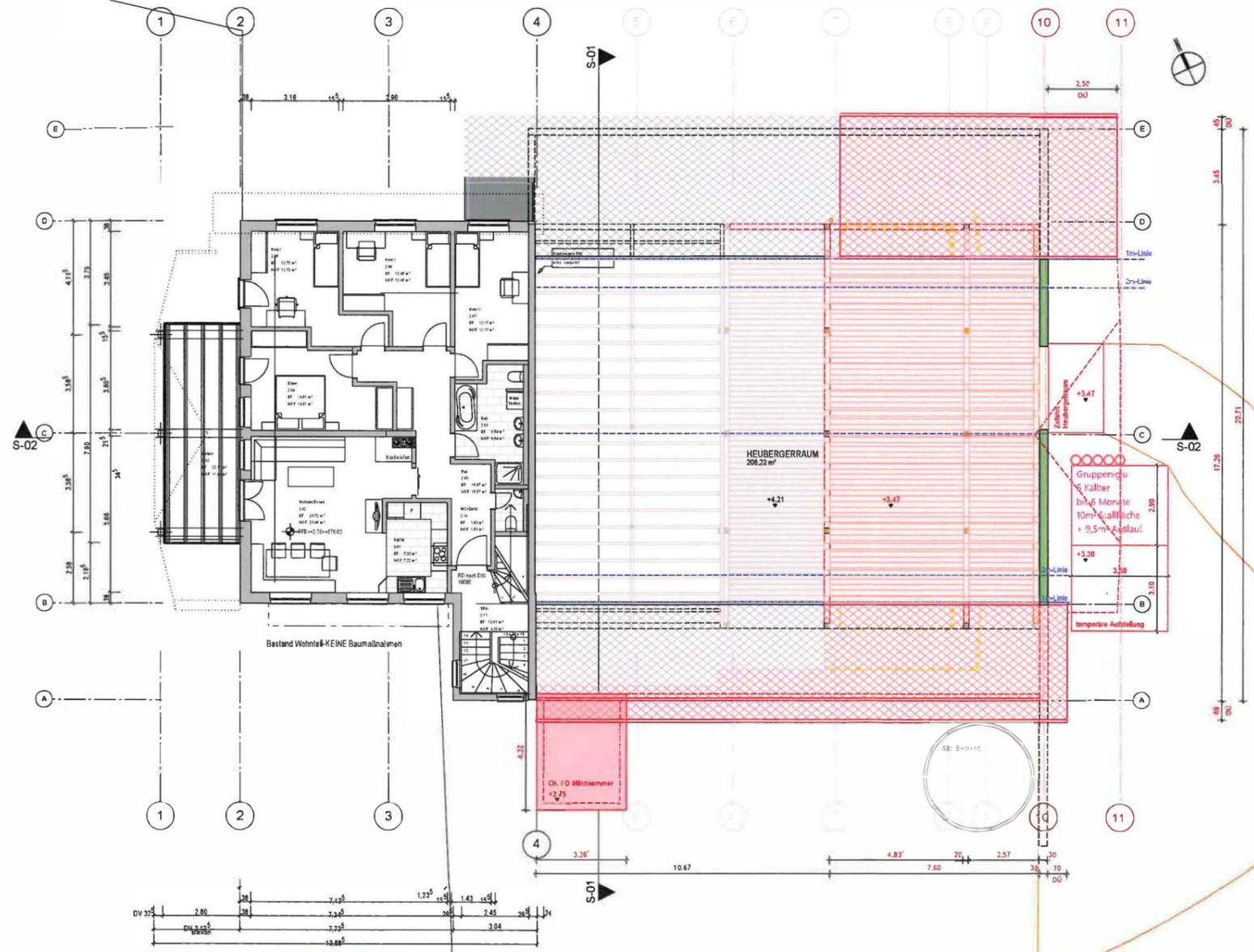
FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:



DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44



GRUNDRISS DACHGESCHOSS - BESTAND

BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:
LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 30 1

PLANINHALT
GRUNDRISS OBERGESCHOSS
M 1 / 100

LEGENDE

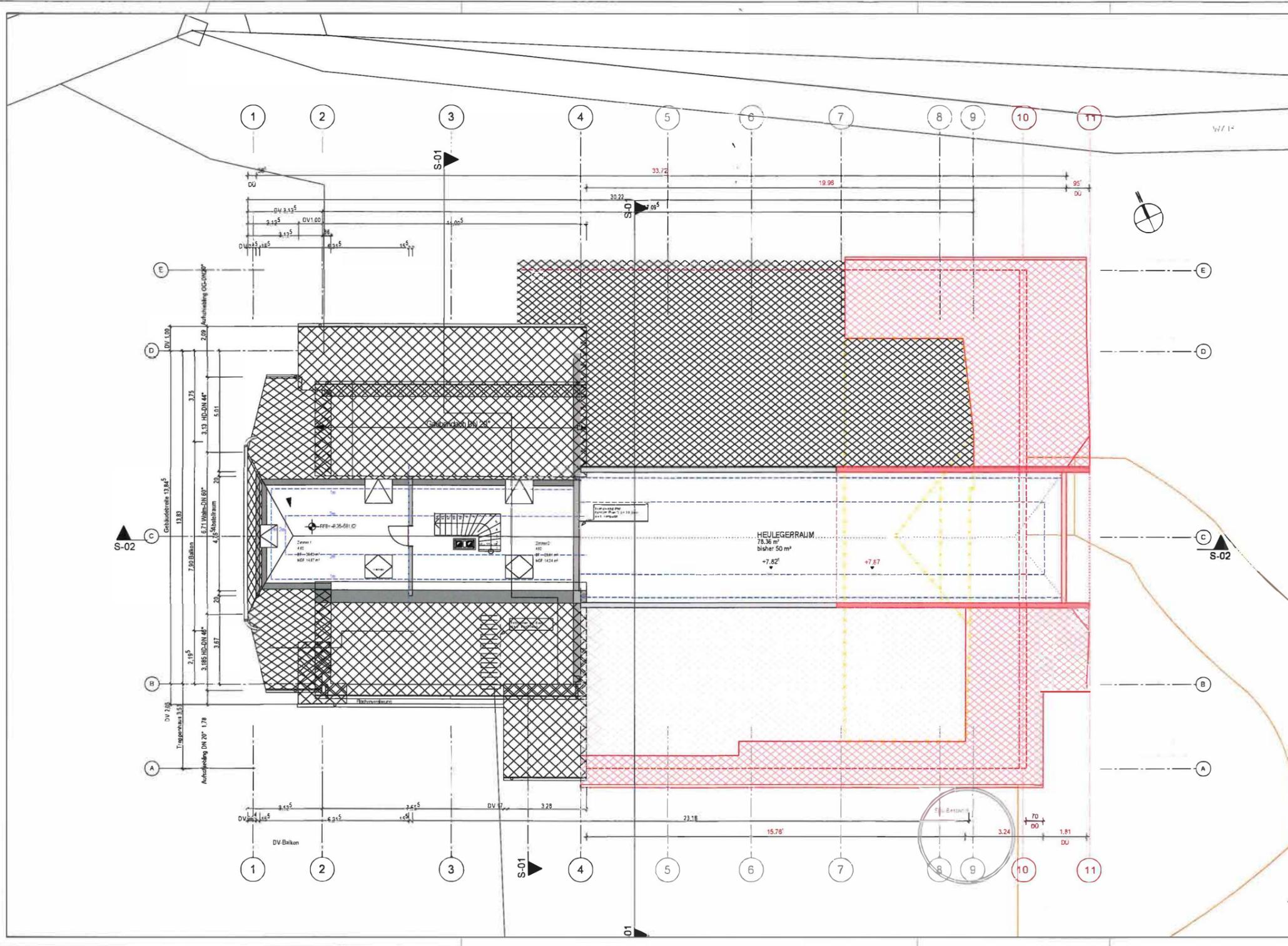
	BESTAND
	ABBRUCHWERK
	BETON
	HOLZ

FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44



BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:
LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 301

PLANINHALT
GRUNDRISS DACHGESCHOSS NEU u. DACHSPIT Z BESTAND M 1 / 100

LEGENDE

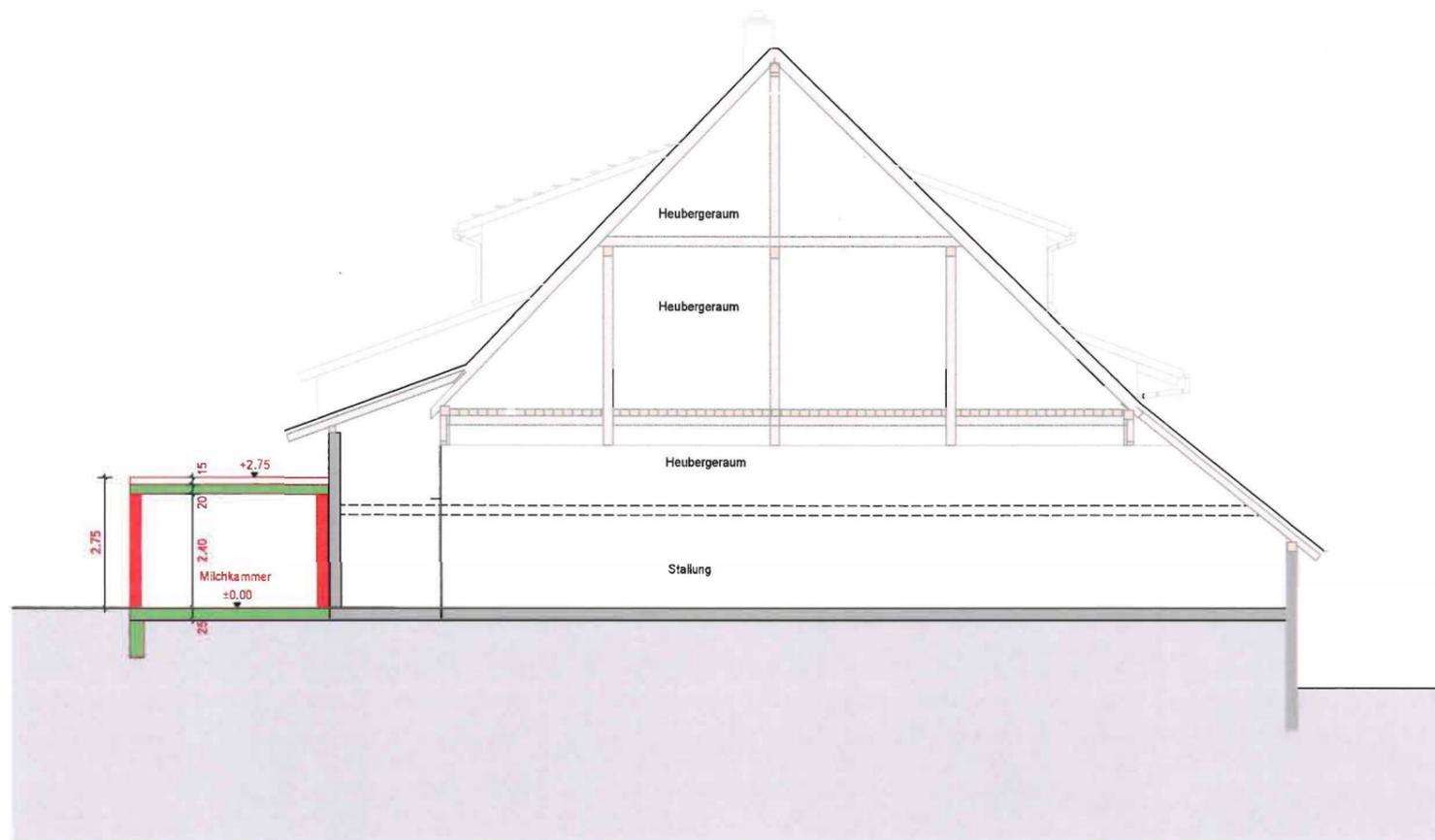
	BESTAND
	ABBRUCHWERK
	BETON
	HOLZ

FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44



BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 30 1

PLANINHALT

SCHNITT 1-1
M 1 / 100

LEGENDE

 BESTAND
 MURWERK
 BETON
 HOLZ

BESTAND

FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44

BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 30 1

PLANINHALT

SCHNITT 3-3
M 1 / 100

LEGENDE

 BESTAND
■ ABRICHTWERK
■ BETON
■ HOLZ

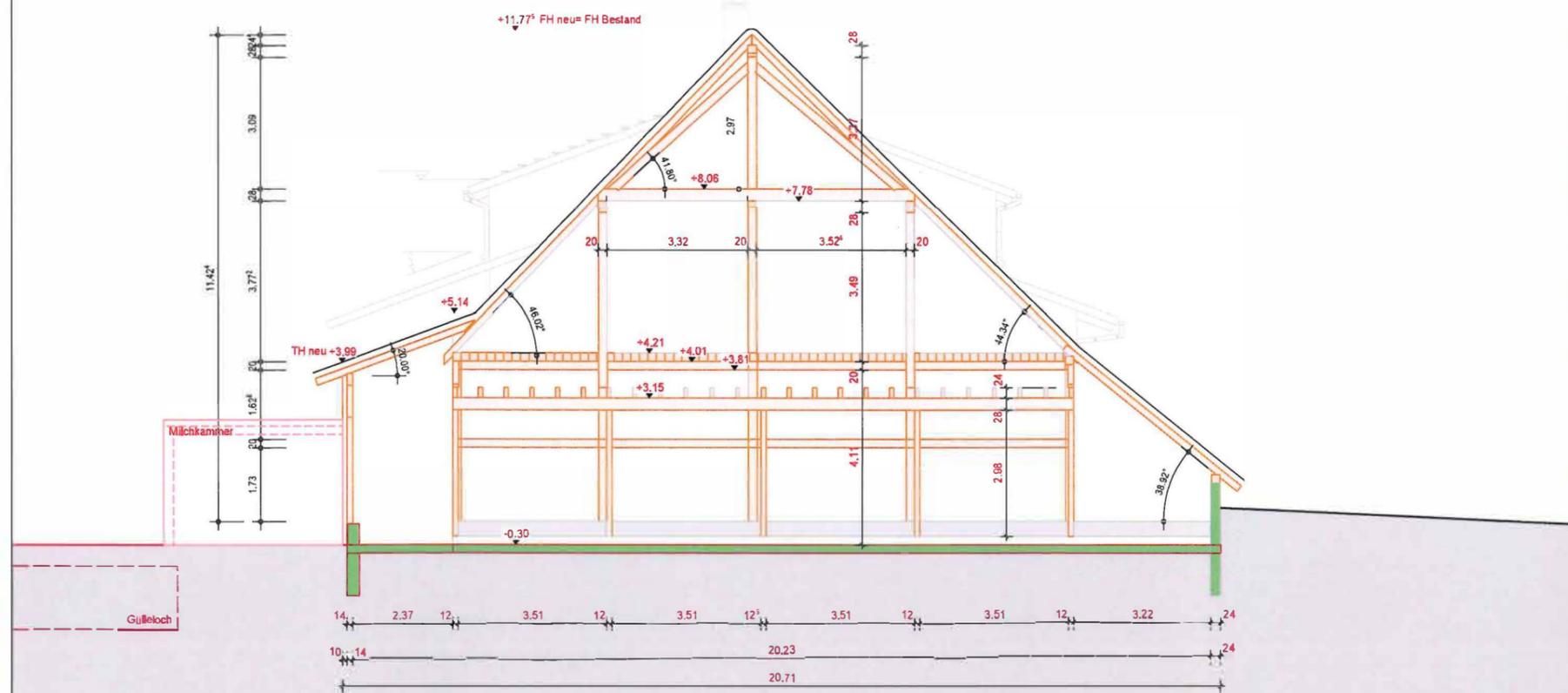
FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

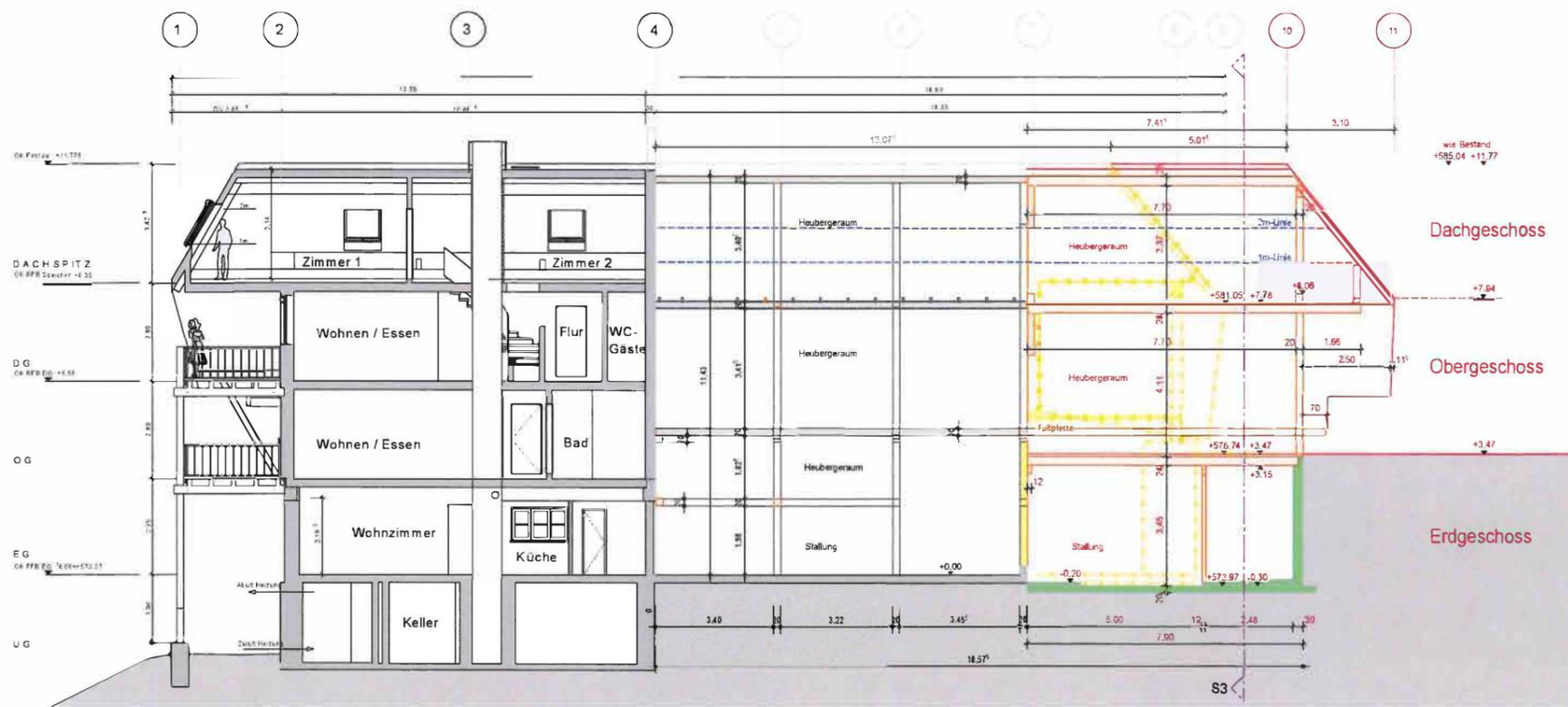
BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:



DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44





Schnitt 2-2

BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 30 1

PLANINHALT

SNITT 2-2
M 1 / 100

LEGENDE

MAUERWERK
BETON
HOLZ

BESTAND

FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
79 117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44

BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG, NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 30 1

PLANINHALT

ANSICHT SÜD
M 1 / 100

LEGENDE

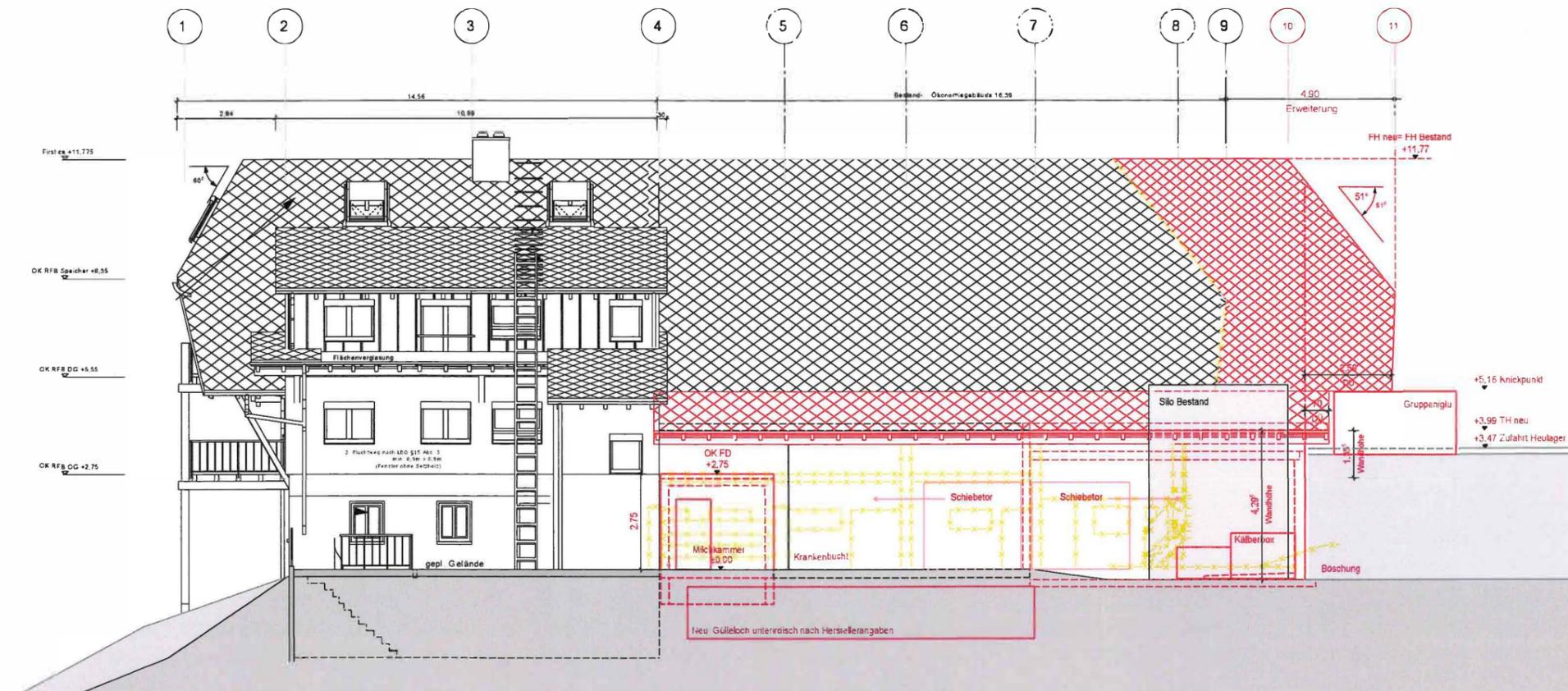
	BESTAND
	ABBRUHWERK
	BETON
	HOLZ

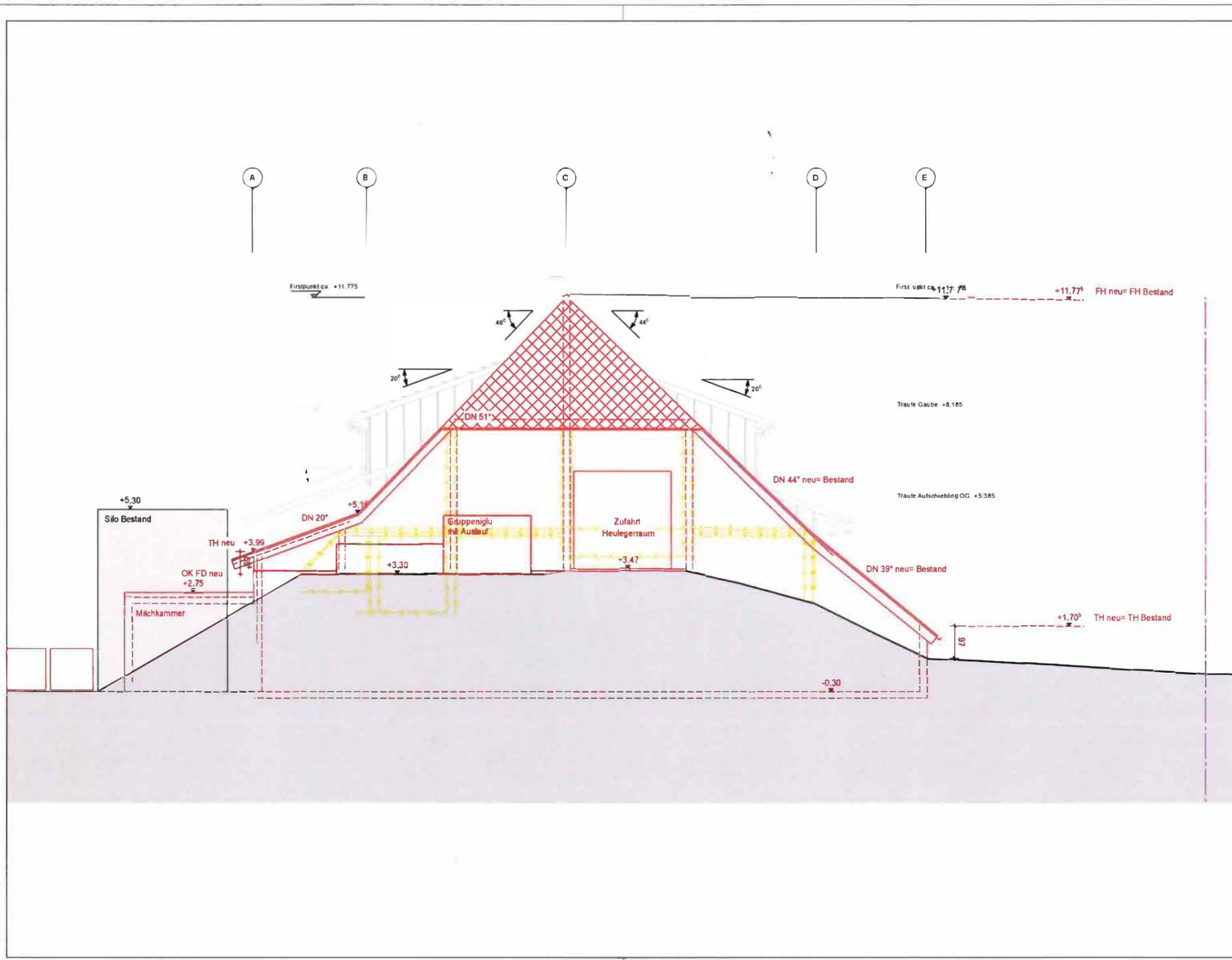
FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79 117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 0761/6 1111-0 FAX: 0761/6 1111-44





BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN: *[Faint signature]*

GRUNDSTÜCK:
LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 301

PLANINHALT
ANSICHT OST
M 1 / 100

LEGENDE

	MAUERWERK	
	BETON	
	HOLZ	
		BESTAND

FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT: *[Signature]*

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44



BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR 30 1

PLANINHALT

ANSICHT NORD
M 1 / 100

LEGENDE

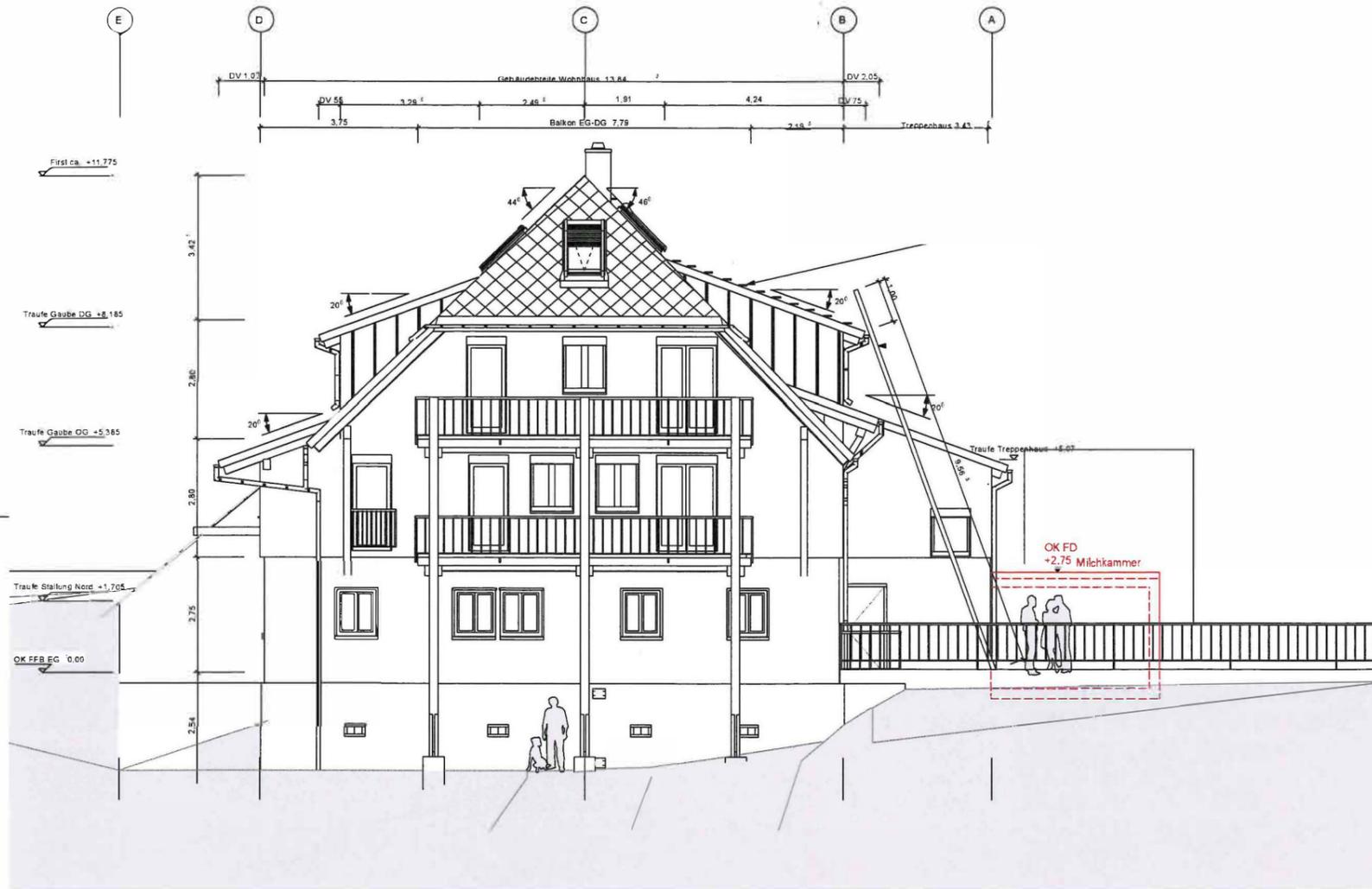
- BESTAND
- ABBAUWERK
- BETON
- HOLZ

FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79 117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 076 1/6 1111-0 FAX: 076 1/6 1111-44



BAUGESUCH-VEREINFACHTES VERFAHREN

UMBAU UND ERWEITERUNG STALLUNG,
NEUBAU MILCHKAMMER, EINBAU GÜLLELOCH

BAUHERR/IN:

GRUNDSTÜCK:

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
GEMEINDE OBERRIED
GEMARKUNG OBERRIED
FLURSTÜCKSNR. 30 1

PLANINHALT

ANSICHT WEST
M 1 / 100

LEGENDE

- BESTAND
- ABBAUWERK
- BETON
- HOLZ

FREIBURG-EBNET, DEN 03. MAI 2023

BAUHERR/IN:

DER ARCHITEKT:

DER ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO ERNE ■ VOGEL ■ HUG PARTNERSCHAFT
 Alfons Erne Rudolf Hug Adrian Klein
 79117 FREIBURG-EBNET HURSTBRUNNENSTRASSE 19
 TEL.: 0761/61111-0 FAX: 0761/61111-44

TOP 6 Bauantrag Moosstraße 3, Flst.Nr. 153/1, hier: Neubau einer Solaranlage mit Trackingsystem, 12 Panel Solartrecker-System mit Inverter und Batteriesystem

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt den Neubau einer Solaranlage mit Trackingsystem auf dem Grundstück Moosstraße 3, Flst.Nr. 153/1, im Ortsteil Hofgrund.

Das Grundstück liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte“. Der östliche Grundstücksteil, auf dem die Solaranlage errichtet werden soll, liegt jedoch außerhalb (vgl. Lageplan). Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich insbesondere in die nähere Umgebungsbebauung einfügen.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass der Antragsteller erneuerbare Energien für die Versorgung einsetzen und eine entsprechende Anlage errichten möchte. Städtebaulich spricht aus Sicht der Verwaltung nichts dagegen. Es werden keine negativen städtebaulichen Auswirkungen erwartet. Das Sich-Einfügen kann bejaht werden.

Es wird daher vorgeschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Hofgrund, das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

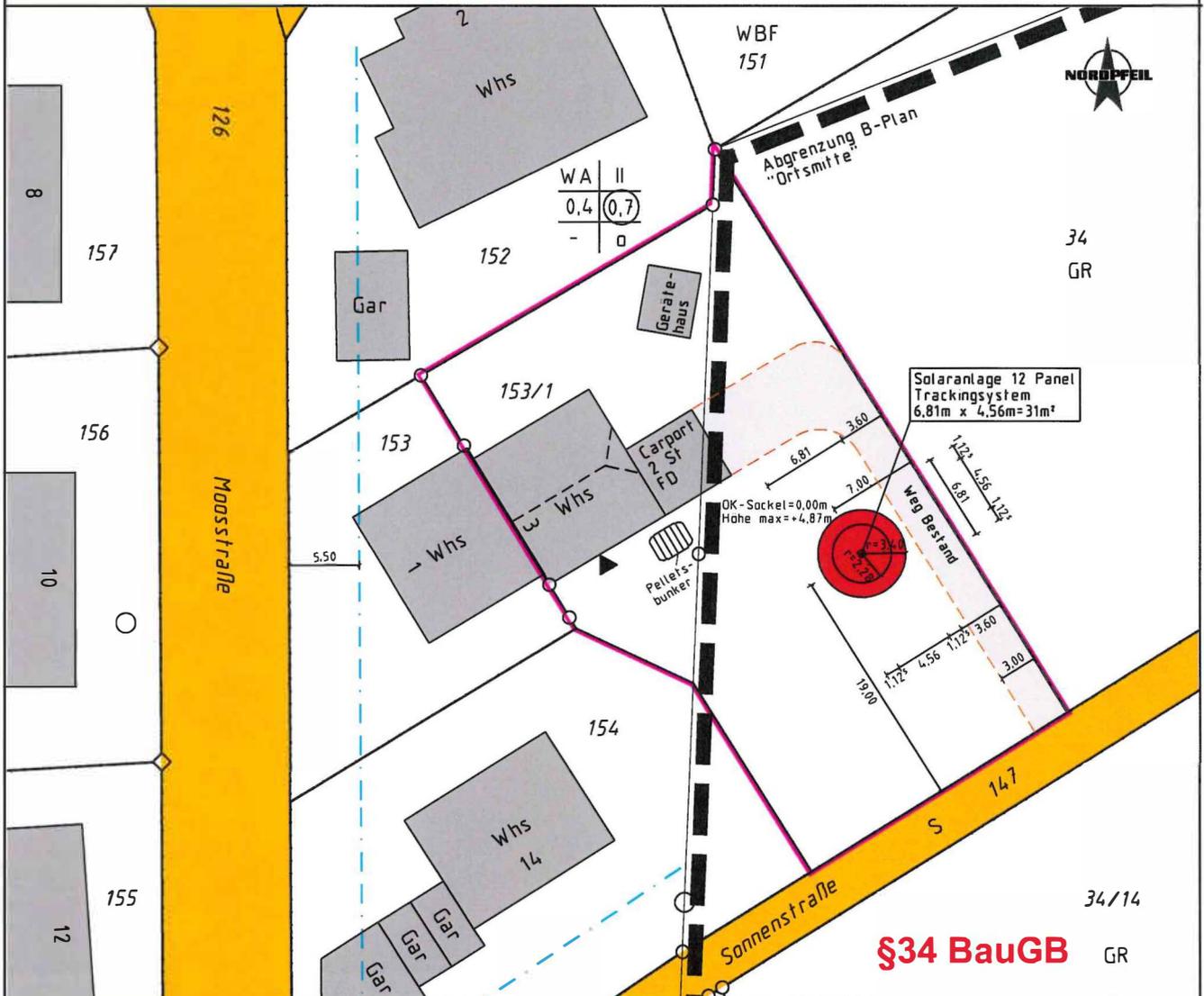
Lageplan



§ 4 LBOVVO Baden - Württemberg

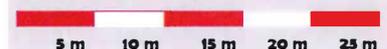
Gemeinde: Oberried

Gemarkung: Hofgrund



ASAL + PFAFF
Sachverständige LBOVVO § 5(3)
Schloßbergstraße 9D, 79280 Au
Tel. 0761-45397810
info@asalpfaff.de

Maßstab 1:500



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
Der Lageplan ist nach § 4 Absatz 2 bis 7 LBOVVO bearbeitet.
Au, den 30.06.2023



Der Sachverständige (§5 Abs 3 LBOVVO)

Planverfasser: (§ 43 Abs. 4 LBO)

Dipl.-Ing. (FH) Architekt
Wolfgang Schweizer
Hauptstr.66
79254 Oberried

Bauherr:

